



über die 1. Sitzung
des Familien- und Sozialausschusses
am Dienstag, dem 30. November 2004
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr

Anwesend

Ratsmitglieder SPD

Frau Ciecior
Herr Gercek
Frau Hartig
Frau Jung
Frau Mann
Frau Müller

Ratsmitglieder CDU

Frau Borowiak
Herr Eisenhardt
Herr Plümpe
Herr Weber

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen SPD

Frau Dönecke
Herr Pincus
Herr Puls
Herr Schlaweck

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen CDU

Frau Cramer
Herr Tuxhorn

Sachk. Bürger/Bürgerinnen Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Klemme

Beratendes Mitglied FDP

Frau Oertel

Beratendes Mitglied BG

Frau Freundl

Verwaltung

Herr Brüggemann
Frau König
Herr Peske
Herr Steffen
Herr Völkel

entschuldigt fehlten

Frau Bartosch
Frau Dreher
Frau Werning

Herr **Weber** eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung des Familien- und Sozialausschusses, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Verpflichtung der neuen Ausschussmitglieder	
2.	Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 BGBl. I S. 1954 - SGB II – Hartz IV - hier: Bericht über die Abwicklung der Übergangsphase in Kamen	
3.	Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hier: Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b Sozialgesetzbuch II - SGB II - und Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft und kreisangehörigen Städten und Gemeinden	261/2004
4.	Leistungen nach dem SGB II	
5.	Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände	257/2004
6.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1.	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2.	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Verpflichtung der neuen Ausschussmitglieder

Herr **Weber** nahm die Verpflichtung der neuen Ausschussmitglieder mittels folgendem Text vor:

„Ich verpflichte Sie, dass Sie Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und Ihre Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werden, so wahr Ihnen Gott helfe.“

Zu TOP 2.

Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 BGBl. I S. 1954 - SGB II - Hartz IV - hier: Bericht über die Abwicklung der Übergangsphase in Kamen

Herr **Steffen** erläuterte dem Gremium in einem Vortrag den zeitlichen Ablauf und die Entwicklungen in der Übergangsphase. Er wies darauf hin, dass der Gesetzgeber im § 65 a SGB II Übergangsrecht geschaffen hat. Danach soll jede Stelle seine eigenen Fälle administrieren, also die Arbeitsagentur die Arbeitslosenhilfefälle und das Sozialamt die Sozialhilfefälle jeweils auf das neue Recht.

Zur Jahresmitte des Jahres 2004 hat sich dann abgezeichnet, dass im Kreis Unna eine Arbeitsgemeinschaft gegründet wird und dass voraussichtlich die Kommunen zuständig werden für die Leistungsgewährung und die Bundesagentur für die Arbeitsvermittlung.

Die Zusammenführung der Leistungsfälle sollte dann im Jahr 2005 spätestens bis zum 30.06. erfolgen, wobei Neufälle sofort ab Januar 2005 von der Kommune bearbeitet werden sollen.

Dies führte dazu, dass jetzt erst die Fälle im Herbst 2004 von der Arbeitsverwaltung bearbeitet und dann an die Sozialämter abgegeben werden, um sie dort weiter zu bearbeiten.

Die Stadt Kamen und die Stadt Werne haben dann im Juli 2004 der Arbeitsagentur vorgeschlagen, dass sämtliche Fälle sofort von der Stelle, also der Stadtverwaltung administriert werden, die auch dann endgültig zuständig ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass hier dann eine gezielte Beratung stattfinden kann. Die unterschiedliche Zuständigkeit führt unter Umständen auch zu unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen mit der Konsequenz, dass dann beim Wechsel der Zuständigkeit andere Entscheidungen getroffen werden. Dies ist für Bürger nicht gut.

Die Arbeitsagentur ist darauf eingegangen und so wurde ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, bis die Arbeitsagentur gegründet wird.

Die Arbeitsagentur hat auch 5 Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, die die Mitarbeiter des Sozialamtes unterstützen.

Die Arbeit wurde unverzüglich zunächst mit Umsetzungen innerhalb des Hauses und Schulungen aufgenommen. Ab 20. September 2004 wurde die Antragsaufnahme und Beratung aufgenommen.

Es wurde zunächst von den allgemeinen Sprechstunden auf Terminvergabe umgestellt. Ferner wurde eine spezielle Information im Eingangsbereich des Rathauses eingerichtet, die voraussichtlich wieder zurück gebaut wird, sobald dies möglich ist.

Die Nutzung des Intranet der BA ist zwingend erforderlich für die Bearbeitung der Anträge.

Deshalb wurde vereinbart, dass spätestens ab 01.10.2004 die entsprechende Technik im Hause vorhanden ist. Leider war das bis zum heutigen Tag noch nicht möglich, so dass die Mitarbeiter der Bundesagentur ständig zwischen Ostring und Rathaus pendeln müssen, um die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.

Das eigentliche Programm für die Eingabe der Anträge sollte am 04.10.2004 zur Verfügung stehen, dies erfolgte jedoch erst ab dem 20.10.2004, wobei das Programm sehr schlecht ist.

Es ist nicht stabil, so dass es ständig zu Abstürzen kommt. Dies liegt daran, dass die Arbeiten im www-Netz erfolgen, d.h. man ist ständig im Internet. Es ist bei der hohen Anzahl der Zugriffe nicht verwunderlich, dass das Programm ständig abstürzt. Dabei wurde die Anzahl der Zugriffe dramatisch eingeschränkt. Für die Stadt Kamen wurden vom 20.10.2004 bis 23.11.2004 nur 4 Anschlüsse zur Verfügung gestellt. Seit dem 24.11.2004 waren es dann 6 Zugänge. Glücklicherweise hat die Arbeitsagentur 4 weitere Zugänge zur Verfügung gestellt, so dass 8 Anschlüsse für 27 Mitarbeiter vorhanden sind.

Zu Beginn waren auch die Betriebszeiten stark eingeschränkt und zwar arbeitstäglich nur bis 19.30 Uhr. Seit dem 23.11.2004 sind die Betriebszeiten von 5.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends, Samstags von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonntags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgedehnt worden.

Trotz der Programmabstürze und Ausfallzeiten ist es gleichwohl gelungen, bis heute den größten Teil der Fälle abzuarbeiten.

Einige Antragsteller aus der Arbeitslosenhilfe haben bisher noch keinen Antrag gestellt, obwohl sie bereits mehrfach angeschrieben wurden. Diese sind jetzt nochmals angeschrieben und gebeten worden, bis zum 10.12.2004 einen Termin für einen Antrag zu vereinbaren.

Es ist davon auszugehen, dass alle Berechtigten, die bis zum 10.12.2005 einen Antrag stellen und alle Unterlagen vorlegen, pünktlich ihren Bescheid nach dem SGB II und ihr Geld erhalten, sofern das Programm nicht ganz zusammen bricht.

Sobald die Bescheide zugestellt worden sind, wird nochmals mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen gerechnet, da sich aus den Bescheiden Fragen ergeben werden. Aus diesem Grund soll auch die Information noch erhalten bleiben.

Zu den konkreten Einzelfällen ist zu erwähnen, dass einige Fälle aufgetreten sind, deren Entscheidung nicht ganz einfach ist. Es sind z.B. erhebliche Vermögenswerte vorhanden, die ggf. dazu führen, dass keine Zahlungen erbracht werden können.

Dies ist insbesondere dann für die Betroffenen wenig verständlich, wenn vorher Arbeitslosenhilfe gewährt wurde. Ferner müssen eine ganze Anzahl von Fällen abgelehnt werden, weil die Partner über Erwerbseinkommen verfügen. Daneben bereitet die Anwendung des § 9 Abs. 5 SGB II Haushaltsgemeinschaft Schwierigkeiten.

Es werden zurzeit wöchentlich Dienstbesprechungen der gesamten Gruppe und tägliche Besprechungen von Einzelfällen durchgeführt. Freitagsnachmittag, Samstag und Sonntag sind zu normalen Arbeitstagen geworden.

Herr **Weber** dankte Herrn Steffen für den ausführlichen Bericht über die Abwicklung der Übergangsphase in Kamen.

Herr **Eisenhardt** fragte an, ob die Antragsteller ihre Anträge selbst ausfüllen müssen oder ob dies durch das Programm geleistet wird. Zudem fragte er, warum zur Sicherstellung der Antragsabgabe durch die bisherigen Sozialhilfeempfänger keine direkte Terminvorgabe erfolgt.

Herr **Steffen** teilte daraufhin mit, dass eine programmgesteuerte Antragsentgegennahme, wie man sie aus dem bisherigen Verfahren kennt, aus dem nun eingesetzten Verfahren nicht mehr erbracht werden kann. Dies bedeutet, dass die Anträge vom Antragsteller ausgefüllt werden müssen, wobei jedoch selbstverständlich Hilfestellung durch die Sachbearbeiter erfolgt. Eine feste Terminvorgabe sei bisher nicht erfolgt, da man im Regelfall regelmäßigen Kontakt zu dem Hilfeempfänger hat und somit die Terminvorgabe in persönlichen Rücksprache steuern kann. In Fällen, in denen sich abzeichnet, dass eine Vorsprache nicht zeitnah erfolgt, würde natürlich unter Umständen auch mit einer Terminvorgabe gearbeitet. Aus der bisherigen Sicht würde sich aber herauskristallisieren, dass alle Hilfeempfänger rechtzeitig einen Antrag stellen werden.

Frau **Müller** fragte hierzu nach, ob die Leistung erst ab Antragsdatum bewilligt würde.

Diese Frage wurde von Herrn **Steffen** bejaht, wobei natürlich auch im Einzelfall berücksichtigt würde, warum es zu einer verspäteten Antragstellung gekommen sei.

Herr **Gercek** fragte nach der Möglichkeit der Zahlung der Leistung an einen Dritten, z.B. an den Vermieter.

Hierzu führte Herr **Steffen** aus, dass auch dies weiterhin möglich sei, soweit dies im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgesprochen wird.

Herr **Weber** wollte wissen, was bei einem Widerspruch des Leistungsempfängers gegen die Zahlung von Leistungen an einen Dritten erfolgt.

Herr **Steffen** wies nochmals darauf hin, dass eine Zahlung an Dritte grundsätzlich im Einvernehmen erfolgt. Eine Ausnahme ergibt sich in Fällen, in denen eine missbräuchliche Verwendung der Leistungen zu befürchten ist oder bereits z.B. Mietrückstände bestehen und es zur Sicherung des Wohnraumes sinnvoll erscheint, auch gegen den Willen des Leistungsberechtigten die Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter zu zahlen.

Zu TOP 3.

261/2004

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
hier: Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b Sozialgesetzbuch II - SGB II - und Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft und kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Herr **Brüggemann** wies darauf hin, dass die Verträge zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna (ARGE) in der Fassung eines Entwurfes vorliegen, wobei sich hier lediglich noch redaktionelle Änderungen ergeben werden. Er stellte den Ablauf der Beschlussfindung mit der Beteiligung der Gremien dar und machte deutlich, dass die Stadt Kamen sich in Form eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages in die ARGE einbringt.

Die Vorlage des Vertragsentwurfes erfolgte erst so spät, weil sich immer wieder inhaltliche Änderungen ergeben hatten. Aus diesem Grund wurde auch die eigentlich früher terminierte Sitzung des Familienausschusses auf den heutigen Tag verschoben.

Herr **Steffen** stellte die Inhalte der Verträge vor und erläuterte die verschiedenen Organe der ARGE. Die Folien sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Die Anfrage von Herrn **Eisenhardt** nach der personellen Besetzung des Lenkungsausschusses beantwortete Herr **Brüggemann**, dass die Besetzung aus praxisorientierten Gründen durch die Verwaltungen erfolgen sollte. Der Lenkungsausschuss setzt sich aus 2 nicht stimmberechtigten Vertretern der kreisangehörigen Kommunen zusammen. Aus welcher Stadt diese Vertreter kommen, ist noch nicht bekannt.

Es wurde daraufhin von dem Gremium die Empfehlung ausgesprochen, dass die Besetzung des Lenkungsausschusses/Beirat aus der Verwaltung erfolgen soll.

Herr **Eisenhardt** machte deutlich, dass dieser Entschluss mitgetragen wird, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine Überprüfung erfolgen sollte.

Der Lenkungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit den kommunalen Beteiligten den Finanzplan einschl. Kapazitäts- und Qualifikationsplan, über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der ARGE und ihrer Aufgaben und über die Ausrichtung des jährlich bis zum 30.09. aufzustellenden Arbeitsmarktprogramms für den Kreis Unna.

Die Besetzung der Stellen in der Geschäftsführung erfolgt hauptamtlich, da die ARGE ca. 300 Mitarbeiter haben wird und ein Ausgabevolumen von 130 – 150 Millionen Euro jährlich.

Frau **Müller** fragte an, wo zukünftig gemeinnützige Tätigkeiten durchgeführt würden.

Herr **Steffen** erläuterte hierzu, dass die Koordination und Bewilligung von gemeinnützigen Tätigkeiten ab 2005 zentral durch die ARGE organisiert und verwaltet wird. Hierzu sind von den interessierten Trägern und Organisationen Anträge an die ARGE zu stellen.

Herr **Brüggemann** wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei diesen beantragten Stellen um zusätzliche Maßnahmen der jeweiligen Träger handeln muss.

Herr **Eisenhardt** hinterfragte die Zahl von 60 Fällen für die Fallmanager im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Aus seiner Sicht sei diese Zahl sehr hoch angesetzt.

Herr **Brüggemann** machte deutlich, dass dies ein erster Einstieg in das Fallmanagement sei. Im Laufe des nächsten Jahres erfolge hierzu ein Erfahrungsbericht.

Beschlussempfehlung:

1. Der Entwurf des Vertrages zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des SGB II wird insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der Stadt Kamen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SBG II für den Kreis Unna - ARGE - entsprechend dem vorgelegten Entwurf abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu TOP 4.

Leistungen nach dem SGB II

Herr **Steffen** stellte in einem umfangreichen Folienvortrag die einzelnen Leistungen nach dem SGB II vor und erläuterte zudem die möglichen Sanktionen gegen den Leistungsberechtigten.

Der Vortrag ist ebenfalls der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau **Dr. Klein** fragte nach den Grenzen bei der Zumutbarkeit von Arbeit.

Herr **Steffen** erläuterte, dass es bei der Frage, ob eine Arbeit zumutbar ist, hauptsächlich um gesundheitliche Beeinträchtigungen des Leistungsempfängers gehen wird.

Zu TOP 5.

257/2004

Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände

Beschluss:

Den Wohlfahrtsverbänden (AWO, DRK, Diakonie, DPWV, Caritas) wird ein Zuschuss in Höhe von je 1.000,00 € für das Jahr 2004 gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu TOP 6.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

6.1 Mitteilungen der Verwaltung

6.1.1 Herr **Steffen** teilte mit, dass die Anzahl der Hilfeempfänger nach dem BSHG im Jahr 2004 stark angestiegen ist. Die veranschlagten Mittel im Abschnitt 41 des Haushaltsplans werden daher nicht ausreichen und voraussichtlich um 100.000 – 150.000 Euro überschritten.

6.1.2 Herr **Brüggemann** teilte mit, dass die Verwaltung in der Vergangenheit einen Einsparungsbetrag im Haushaltssicherungskonzept für die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeplant hatte, weil davon ausgegangen wurde, dass eine großer Teil der in Kamen lebenden ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo Kamen wieder verlässt. Dies sei nicht eingetreten. Allerdings wurde von der Verwaltung auch die Auffassung vertreten, dass das Land im Falle einer weiteren Duldung dieser Personen die Kosten hierfür übernehmen müsse. Es liegt nun ein entsprechendes Urteil des OVG Münster vor, nach dem das Land verpflichtet ist, für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo eine Erstattungszahlung an die Gemeinde zu erbringen. Ein Erlass des Landes liegt hierzu noch nicht vor.

6.2 Anfragen

Anfragen ergaben sich nicht.

B. Nichtöffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

Anfragen ergaben sich nicht.

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

- entfällt -

gez. Weber
Vorsitzender

gez. Steffen
Schriftführer